

## I. Allgemeines

1. Allen unseren Leistungen insbesondere Lieferungen aus Lieferverträgen, Leistungen aus Werkverträgen sowie jeglichen sonstigen Leistungen liegen diese Bedingungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Der Liefer- und Leistungsumfang wird durch die Auftragsbestätigung und/oder unserer ergänzenden Genehmigungszeichnung abschließend beschrieben. Eine Genehmigungszeichnung gilt als angenommen, wenn ihr nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widersprochen wird.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen PVB.
3. Wir behalten uns an allen ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (wie z.B. Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Katalogen, Präsentationen, Plänen, Dokumentationen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen sowie ähnlichen Informationen) körperlicher und unkörperlicher Art Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch Ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich gemacht, verändert, verwertet oder vervielfältigt werden. Der Empfänger hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von Ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen hiervon sind Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.
4. Der Kunde und wir werden die jeweils von der anderen Partei im Zuge der Vertragsabwicklung empfangenen Informationen geheim halten, dies gilt auch - für unbestimmte Zeit - nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung bekannt waren, oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die - ohne Vertragsverletzung eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden.
5. Grundlage für die Erbringung von Lieferungen sind die Incoterms 2020 EXW - Ab Werk Peiseler unverpackt.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen für Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen richten sich nach dem, dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebot. Unsere Preise gelten ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben der Besteller. Die Zahlungsbedingungen für Lieferungen von Ersatzteilen und Leistungen bei Reparaturen und Serviceeinsätzen sind sofort nach Rechnungserhalt netto.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuzahlen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9% Punkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB berechnet.
4. Kommt der Besteller mit der Zahlung bzw. mit einem Teil der Zahlung in Verzug, so ist der gesamte Kauf-, Liefer- oder Servicepreis aller zwischen Lieferer und Besteller geschlossenen Werkverträge und Lieferverträge sofort fällig. Die Leistung ist auch sofort fällig, sofern gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren (Antragstellung reicht aus) anhängig ist.

## III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung durch uns setzt voraus, dass der Besteller seine vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat und eine gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung unserer Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Abnahmebereitschaft/ die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Als höhere Gewalt gelten alle von unserem Willen und Einfluss unabhängigen Umstände, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch uns unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten.

4. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt nach einer Aufschubfrist von 2 vollen Wochen für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns schriftlich nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Diese Bedingungen regeln alle Ansprüche aus zeitlichem Verzug abschließend und vollständig.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen, auch für ggf. zusätzlich geschuldete Neben- oder Werkleistungen vor. Bei Zahlungsverzug sind wir nach Vertragsrücktritt zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
5. Der Besteller ist verpflichtet uns den Dritten sofort bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Dritten die Abtretung mitzuteilen.
6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
8. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder unzertrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltssicherung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird auf seine Kosten an allen Maßnahmen wie insbesondere Registrierungen und Publikationen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## V. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Abschnitt VI, wie folgt:

### Sachmängel

1. Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs.2 BGB entsprechen. Die Lieferungen entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit bestimmt sich dabei ausschließlich nach unserer Produktspezifikation bzw. der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Andere oder weitergehende subjektive oder objektive Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB, Eigenschaften und Merkmale als die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrenübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist - im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Mit dieser Maßgabe haften wir für einen Sachmangel wie folgt:
2. Weist die Lieferung bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl an unserem Sitz oder am Aufstellungsort der Ware erfolgen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht wird, haben wir nicht zu übernehmen, es sei denn der Besteller hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich in der Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und wir dem ausdrücklich zugestimmt haben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Besteller uns die mangelhafte Sache ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.  
Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und

Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort schriftlich zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Sofern es sich bei der von uns verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, ersetzen wir – ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB – im Rahmen der Nacherfüllung, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware, sofern der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Käufer geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB unverhältnismäßig – insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit –, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile eingebaut, kann der Besteller Sachmängelsprüche bzgl. dieser Teile nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist geltend machen.

3. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer VI dieser Bedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. § 478 BGB bleibt durch die vorangegangenen Absätze unberührt.
4. Rechte des Bestellers wegen Mängel der Waren setzen voraus, dass der Besteller den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwei Wochen nach Erhalt prüft und uns unverzüglich über das Vorliegen der Mängel schriftlich informiert; verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht in angemessener Höhe erfüllt.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleißteile), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Einwirkungen von Kühl-Schmierstoffen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere, vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Unsere in Abschnitt V. 7 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt VI. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.  
Sie bestehen nur, wenn
  - a. der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - b. der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt V. 7 ermöglicht,
  - c. uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### VI. Unsere Haftung, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher

Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte V und VI. 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
  - g. im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzes

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### VII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, verjähren einheitlich in einem Jahr nach Gefahrenübergang. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sach- oder Rechtsmangel oder in der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht.
2. Ziffer VII 1 dieser Bedingungen gilt für die in §§ 445 b Abs. 1, 445a Abs. 1 BGB genannten Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers entsprechend. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB endet 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Sache an den Besteller abgeliefert haben.
3. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

#### VIII. Softwarenutzung

4. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Im Falle eines Weiterverkaufs hat der Besteller diese Verpflichtungen dem Käufer des Liefergegenstands aufzuerlegen.

#### IX. Datenschutz

5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Unsere aktuell gültige Fassung der Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.peiseler.de](http://www.peiseler.de)

#### X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
8. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
9. Besteller und wir akzeptieren ein bindendes und letztes Urteil des deutschen Gerichts als endgültig. Sie erklären hiermit ihren Verzicht auf ein mögliches Recht gegen dieses Gerichtsurteil oder aus anderem Grund in einem anderen Land rechtlich vorzugehen und sie verpflichten sich bereits heute im Falle einer Missachtung den anderen für alle daraus entstehenden Kosten sowie alle Kosten für die Durchsetzung des Urteiles schadlos zu halten.
10. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrechtsabkommen) findet keine Anwendung.